

Impulse für eine evidenzbasierte Kriminal- und Strafrechtspolitik

1. Einleitung
2. Unsere Ziele
 - a) Freiheitsstrafe reduzieren
 - aa) Strafrecht entrümpeln
 - bb) Ersatzfreiheitsstrafe abschaffen
 - cc) Alternative Sanktionen im Strafgesetzbuch und Jugendgerichtsgesetz verankern und stärken
 - (1) Restorative Justice / Täter-Opfer-Ausgleich
 - (2) elektronische Aufenthaltsüberwachung als milderes Mittel zur Freiheitsstrafe
 - (3) Verstärkte Anwendung von § 35 Betäubungsmittelgesetz
 - (4) Jugendhilfe ausbauen
 - b) Strafvollzug menschlich und modern
 - aa) Rentenversicherung und Entlohnung
 - bb) Besondere Bedarfe, besondere Angebote
 - (1) Frauen im Vollzug
 - (2) sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Vollzug
 - (3) Suchtmittelabhängigkeit
 - (4) Menschen mit psychischen Störungen
 - (5) ausländische Inhaftierte und Inhaftierte mit internationaler Geschichte
 - cc) Besondere Vollzugsformen
 - dd) Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Ausblick

1. Einleitung

Die Auseinandersetzung mit Kriminalität und der staatlichen Reaktion darauf ist eine zentrale Aufgabe von Gesellschaft und Politik in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat. Für uns Bündnisgrüne ist klar: Die Grundlage von Kriminal- und Strafrechtspolitik muss wissenschaftliche Evidenz sein. Dabei geht es sowohl um gesellschaftliche und individuelle Ursachen von Kriminalität, als auch um die Wirkung staatlicher Reaktions- und Sanktionsmechanismen auf die individuell Betroffenen und auf unsere Gesellschaft.

Politische Diskussionen und Berichterstattung zum Thema Kriminalität sind jedoch häufig stark geprägt von Populismus, einer Unkenntnis über kriminologische Zusammenhänge und einem archaischen Bild von Strafe. Obwohl die Anzahl der registrierten Straftaten seit Jahren rückläufig ist, ist die Kriminalitätsfurcht in unserer Gesellschaft unvermindert hoch. Diese hat jedoch negative Auswirkungen auf unser Zusammenleben und unsere Demokratie. Denn zwischen einer erhöhten Kriminalitätsfurcht und einer erhöhten Anfälligkeit für Verschwörungsideologien und Autoritarismus besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Es ist jedoch die Aufgabe von bündnisgrüner Kriminal- und Strafrechtspolitik - auch im Angesicht von gefühlten und

realen Bedrohungslagen - politische Entscheidungen auf der Grundlage empirisch belegbarer Informationen zu treffen. Wir wollen sowohl Menschen und andere Rechtsgüter schützen als auch ein Verständnis für maßvolle und differenzierte Reaktionen vermitteln. Nur so lässt sich unser Ziel eines friedlichen Zusammenlebens und einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Straftaten nachhaltig erreichen. Die Inhaftierung bleibt für uns Ultima Ratio. Stattdessen wollen wir Alternativen zu Strafe und Strafvollzug stärken.

Die aktuell im Gesetz vorgesehenen Formen der Strafe (Freiheits- und Geldstrafe, Fahrverbot) lassen für die Fragen nach den Ursachen von Straffälligkeit und nach dem Weg hin zu einer erfolgreichen Resozialisierung, als primärem Ziel des Vollzuges, nicht genug Raum. Eine evidenzbasierte Kriminalpolitik befördert den Erhalt demokratischer Werte und den Schutz des sozialen Friedens. Wir Bündnisgrüne wollen deshalb nicht nur über evidenzbasierte Kriminalpolitik reden, wir wollen sie umsetzen. Zu lange schon verstaubt das Thema in akademischen Debatten, dabei wird die Reformierung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit den 60er Jahren breit diskutiert. Getan hat sich bisher deutschlandweit zu wenig. Die noch in den 1980er-Jahren auch und gerade in unserer Partei breit geführten gesellschaftlichen Debatten über die Entwicklung von Strafe und Strafrecht sind zum bloßen Nischenthema geworden. Erfolgreiche Pilotprojekte im Vollzug werden aus Sorge vor Unpopularität, wegen gesellschaftlich fehlender Mehrheiten oder wechselnder Machtverhältnisse oft nicht flächendeckend umgesetzt, ein einmal erhöhtes Strafmaß nicht mehr zurückgestuft. Dabei wäre eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein wesentlicher Beitrag zur Modernisierung unserer Gesellschaft.

Der Strafvollzug soll zudem die unmögliche Aufgabe vollbringen, einerseits eine 100%ige Sicherheit vor weiteren Straftaten und Flucht zu gewährleisten und andererseits die Ursachen für Straftaten bei den Inhaftierten zu beheben und sie nahtlos wieder in die Gesellschaft zu entlassen. Zum einen ist jedoch klar, dass es in keinem Bereich unserer Gesellschaft eine 100%ige Sicherheit geben kann. Zum anderen bringt der Vollzug als totale Institution viele Gegebenheiten mit sich, die einer Resozialisierung eher entgegenwirken, als sie zu befördern. Es ist kaum möglich, Menschen in die Gesellschaft zu integrieren, indem man sie ausschließt. Die Rundumversorgung der Inhaftierten und die Abhängigkeit von den Regeln und fremden Entscheidungen in der Anstalt tragen nicht zum Erlernen sozialer Kompetenzen und zu einem eigenverantwortlichen Leben bei. Viele Inhaftierte werden in den Justizvollzugsanstalten, beispielsweise durch die Bildung von so genannten Subkulturen, eher weiter in die Kriminalität hineingezogen. Dazu kommt, dass die Bedingungen der Inhaftierung und der in den Justizvollzugsanstalten bestehende Sicherheitsanspruch, der beispielsweise durch Überwachung und Kontrollen zum Ausdruck kommt, hinderlich für ein vertrauensvolles Behandlungsklima sind. Häufig steht die Behandlung von Inhaftierten hinter dem gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnis zurück. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Entlassung trägt dies jedoch zu einem widersprüchlichen Ergebnis für die öffentliche Sicherheit bei - nämlich

einer überdurchschnittlichen erneuten Straffälligkeit im Vergleich zu ambulanten Maßnahmen.

Trotz der benannten Herausforderungen können therapeutische Angebote in den Justizvollzugsanstalten einen wichtigen Beitrag für die Resozialisierung der Inhaftierten leisten. Nur einem geringen Teil der Inhaftierten steht jedoch die Möglichkeit einer Sozialtherapie offen. Eine produktive Teilnahme von Inhaftierten an einer Sozialtherapie ist in vielen Fällen außerdem ein wichtiges Element für eine positive Kriminalprognose und somit eine Voraussetzung für Lockerungen, die die Inhaftierten auf die Zeit nach der Entlassung vorbereiten sollen.

2. Unsere Ziele

Zur Erreichung eines modernen und evidenzbasierten Umgangs mit Straftaten stellen wir zwei Hauptanliegen in den Fokus.

Wir wollen die Verhängung der Freiheitsstrafe reduzieren. Dazu sollte zunächst eine Entrümpelung des Strafgesetzbuches (StGB) beitragen. Strafe ist Ultima Ratio staatlichen Handelns. Der gesetzliche Auftrag der Resozialisierung ist für uns die wichtigste Maßgabe und oberste Priorität für alle Aspekte des Vollzuges. Verhaltensweisen, die nicht strafwürdig sind, sollten im StGB auch nicht unter Strafe gestellt werden; konkret das Fahren ohne gültigen Fahrausweis sowie der Besitz und der Konsum von Cannabis. Die Ersatzfreiheitsstrafe sollte gänzlich abgeschafft werden. Denn ein Freiheitsentzug für Bürger*innen, die eine Geldstrafe nicht zahlen können, ist unangemessen und benachteiligt Menschen mit geringem Einkommen strukturell. Insgesamt wollen wir Alternativen zum Strafvollzug stärken. Anstelle der Freiheitsstrafe sind ambulante Maßnahmen eine nachhaltigere Antwort auf eine Straftat. Deshalb sollen neue ambulante Strafen im StGB verankert und bestehende gestärkt werden.

Zweitens muss der Strafvollzug menschlich und modern ausgestaltet sein. Bei schwereren Straftaten ist die Anordnung einer Freiheitsstrafe aktuell unvermeidlich. Ein Strafvollzug, der mehr tut, als die Inhaftierten wegzusperren, ist ein Gebot der Menschenwürde. Gute personelle und finanzielle Ressourcen für Behandlungs- und Bildungsangebote in den Justizvollzugsanstalten sind für eine Resozialisierung unerlässlich. Schließlich kehren Inhaftierte nach Verbüßung der Freiheitsstrafe in die Gesellschaft zurück und sollen dort zurechtkommen, ohne dass sie erneut Straftaten begehen.

a) Freiheitsstrafe reduzieren

aa) Strafrecht entrümpeln

Strafe darf nur Ultima Ratio staatlichen Handelns sein. Das Strafrecht, welches regelmäßig Handlungsfeld von populistischen Debatten war und ist, muss mit dieser Maxime entrümpelt werden. Nicht jedes gesellschaftlich unerwünschte Verhalten kann und sollte mit den Mitteln des Strafrechts begegnet werden. Zuvorderst fordern wir vor

diesem Hintergrund die Entkriminalisierung des Fahrens ohne gültigen Fahrausweis im Sinne des Erschleichens von Leistungen (§ 265a Abs. 1 Var. 3 StGB). Rund zehn Prozent aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht gehen auf diesen Straftatbestand zurück. Dabei ist das vermeintlich geschaffene Unrecht so gering, dass es in den Bagatellbereich fällt.

Konsument*innen von Cannabis gehören ebenso wenig bestraft wie Konsument*innen von Alkohol. Wir befürworten deshalb den Beschluss der Bundesregierung, eine kontrollierte Abgabe von Cannabis zu legalisieren, als einen wichtigen Schritt, Kapazitäten der Ermittlungsbehörden für schwere Straftaten freizulegen, kriminelle Strukturen zu schwächen sowie unseren gesellschaftlichen Umgang mit Drogenkonsum zu verändern und die Prävention sowie die Unterstützung und Hilfe bei Abhängigkeit auszubauen.

bb) Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 Strafgesetzbuch) abschaffen

Wir setzen uns für eine vollständige Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe ein. Die Reform der Bundesregierung, wonach die Ersatzfreiheitsstrafe halbiert werden soll, ist ein erster Schritt, löst jedoch nicht die strukturellen Probleme, die mit der Ersatzfreiheitsstrafe an sich einhergehen. Ersatzfreiheitsstrafen betreffen in Deutschland circa 50.000 Menschen im Jahr, weil sie eine gerichtlich auferlegte Geldstrafe nicht zahlen (können). Gerade eine kurze Inhaftierung ist für die Betroffenen meist mit schwerwiegenden Folgen auch nach der Entlassung verbunden. Die Inhaftierung geht beispielsweise häufig mit dem Verlust der Wohnung einher, was die geordnete Lebensführung nach der Haftentlassung weiter erschwert. Hinzu kommen die kritischen Punkte, die Kurzstrafen insgesamt betreffen. So ist etwa eine Behandlung in Form einer Suchttherapie bei einer so kurzen Dauer nicht möglich.

Auch aus Perspektive des Justizvollzugs wäre die Abschaffung vorteilhaft. Rund ein Zehntel aller Inhaftierten sitzt eine Ersatzfreiheitsstrafe ab. Die dafür gebundenen Kapazitäten sind für einen besseren Betreuungsschlüssel deutlich sinnvoller eingesetzt.

cc) Alternative Sanktionen im Strafgesetzbuch und Jugendgerichtsgesetz verankern und stärken

(1) Restorative Justice / Täter-Opfer-Ausgleich

Wir wollen die Etablierung von Restorative Justice vor, neben und nach dem Strafverfahren voranbringen. Grundsätzliche Voraussetzung ist dabei immer die Freiwilligkeit der Teilnahme für Täter*in und Opfer. Der Ansatz der Restorative Justice stellt die Bedürfnisse von Opfern einer Straftat in den Mittelpunkt. Diese Bedürfnisse können beispielsweise gerichtet sein auf eine Schadensanerkennung durch den/die Täter*innen und das soziale Umfeld, darauf dass durch die Straftäter*innen nicht weitere Menschen zu Opfern werden, auf Antworten auf ihre Fragen nach dem Motiv für die Tat und auf Schadensersatz, Wiedergutmachung und Ausgleich. Im Gegensatz zum Strafverfahren, in dem es für Betroffene lediglich möglich ist als Nebenkläger*innen

aufzutreten und die oben genannten Bedürfnisse häufig keine Berücksichtigung finden können, geht es bei Restorative Justice darum einen umfassenderen Ausgleich für das Opfer zu erreichen, „to make things right“. In diesem Konzept werden Straftaten als Schädigung von Menschen und ihren Beziehungen betrachtet. Opfer haben die Gelegenheit, diese genau zu benennen und Täter*innen zu konfrontieren. Für Täter*innen erwachsen daraus Verpflichtungen, die sie allerdings erst einlösen können, wenn sie in die Lage versetzt werden, Verantwortung zu übernehmen. Dies setzt eine intensive Arbeit mit den Täter*innen voraus, durch die sie einen Zugang zu ihren Werten und Emotionen erlangen können.

Rechtliche Grundlagen für diesen Ansatz finden sich im geltenden Strafrecht zum Beispiel beim Täter-Opfer-Ausgleich. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. Bemüht sich der Täter oder die Täterin ernsthaft um einen Täter-Opfer-Ausgleich, kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren einstellen. Möglich ist alternativ auch eine Milderung der Strafe durch das Gericht. Bisher kommt der Ausgleich insgesamt zu wenig und gerade bei schwerer Kriminalität kaum zum Einsatz. Länder wie Belgien zeigen jedoch, dass dies auch bei Gewaltkriminalität möglich ist und nicht nur den Bedürfnissen der Betroffenen von Gewalt Rechnung tragen kann, sondern auch die Rückfallquote von Täter*innen deutlich reduziert. Unser Ziel ist es, den Zugang von Betroffenen von Straftaten zum Täter-Opfer-Ausgleich zu gewährleisten, wenn dies in ihrem Interesse ist. Deshalb fordern wir den Bund auf, die Vorschriften für den Täter-Opfer-Ausgleich zu überarbeiten und seinen Anwendungsbereich zu erweitern sowie zusätzliche alternative Wiedergutmachungsverfahren, die in ausländischen Strafverfahrensordnungen bereits etabliert sind, in das deutsche Recht zu überführen und dabei Opferinteressen und die Ansätze der Restorative Justice zu Grunde zu legen.

(2) elektronische Aufenthaltsüberwachung als milderes Mittel zur Freiheitsstrafe

Wir setzen uns für eine Änderung im StGB ein, die als milderes, Mittel zur Verhängung einer Freiheitsstrafe die gerichtliche Anordnung einer grundrechtsschonenden Form der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (bekannt als elektronische Fußfessel) unter sozialtherapeutischer Begleitung als alternative Sanktionsform vorsieht. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Mittel zur Gefahrenabwehr, etwa für so genannte Gefährder*innen lehnen wir als Bürger*innenrechtspartei strikt ab.

(3) Verstärkte Anwendung von § 35 Betäubungsmittelgesetz

Wir befürworten zudem eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG), wonach die Strafvollstreckung für eine Behandlung zurückgestellt werden kann, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Delikt und einer Suchterkrankung besteht. Voraussetzung ist auch hier, dass ausreichend anerkannte Anlaufstellen vorhanden sind, um einen Behandlungsplatz zu erhalten. Wir setzen uns dafür ein, die Zahl der Behandlungsplätze für Menschen mit Suchtmittelabhängigkeit außerhalb des Vollzuges zu erhöhen.

(4) Jugendhilfe ausbauen

Ambulante Angebote und haftvermeidende Maßnahmen für Jugendliche müssen im JGG ausgebaut werden. Die Anwendung von Täter-Opfer- Ausgleich oder Anti-Aggressionstrainings können die Rückfallquoten im Jugendstrafrecht ebenfalls deutlich reduzieren. Für geeignete familiäre Situationen sollen auch so genannte Familienkonferenzen, nach neuseeländischem Vorbild gefördert werden. Sie sind eine Methode des Restorative Justice. Die Familie der Täter*in wird einbezogen in die Auseinandersetzung mit der Tat und stützt den Verantwortungsübernahmeprozess. Vereinbarungen zur Wiedergutmachung können so mit Unterstützung der Familie umgesetzt werden. Auch hier sind die Bedürfnisse der Opfer Grundlage für das Verfahren.

Wir setzen uns dafür ein, das niederländische Modell HALT auch in Deutschland zu erproben. In diesem müssen sich Jugendliche Straftäter*innen unter Betreuung mit ihren Straftaten auseinandersetzen, lernen um Entschuldigung zu bitten, Schadenersatz zu zahlen und mit Arbeitsstunden eine „nützliche“ Strafe zu verbüßen. Wenn sie diese Bedingungen erfüllen, gelten sie als nicht vorbestraft und sind so weniger stigmatisiert. Hierfür gilt es die entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen zu ändern.

b) Strafvollzug menschlich und modern

Strafvollzug bedeutet für die Inhaftierten den Eintritt in einen fast vollständig fremdbestimmten Alltag. Ein moderner Strafvollzug ist menschenwürdig ausgestaltet und darauf ausgerichtet, die Inhaftierten so gut wie möglich auf ein straffreies Leben nach der Entlassung vorzubereiten. Besondere Beachtung und entsprechende Angebote verdienen dabei jene Gruppen, die gesamtgesellschaftlich bereits strukturell benachteiligt werden. Besondere Vollzugsformen sollten als Alternative zum klassischen Justizvollzug stärker gefördert werden. Außerdem muss Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden, die nicht mit der Entlassung endet.

aa) Rentenversicherung und Entlohnung

Inhaftierte, die in den Justizvollzugsanstalten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sollten auch in die Rentenversicherung einzahlen. Wir fordern den Bundesgesetzgeber auf, dies umzusetzen und die Kosten hierfür zu tragen.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Entlohnung von Inhaftierten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, im Lichte der bevorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überprüft und entsprechend angepasst wird.

bb) Besondere Bedarfe, besondere Angebote

(1) Frauen im Vollzug

In Sachsen stehen 7% der Haftplätze für Frauen aus Sachsen und Thüringen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz zur Verfügung. Frauen sind eine Minderheit unter den Inhaftierten. Dies macht die angestrebte wohnortnahe Unterbringung häufig unmöglich, resultiert in deutlich größerem Aufwand für Besuche von Angehörigen, die jedoch für eine Resozialisierung so wichtig sind und ermöglicht gleichzeitig in viel geringerem Maße einer Differenzierung nach Alter und Deliktsart. Durch unsere Bündnisgrüne Initiative gibt es nun auch ein eigenes Angebot für den Vollzug in freien Formen für Frauen.

Wir setzen uns dafür ein, dass auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Geschlechter im Vollzug auch gesetzlich differenzierter eingegangen werden soll. Zudem müssen Mitarbeiter*innen für die Bedürfnisse weiblicher Inhaftierter sensibilisiert werden und ein umfassender Schutz vor Missbrauch im Justizvollzug zu gewährleisten.

Ein hoher Anteil an Frauen mit Substanzabhängigkeiten in Frauenhaftanstalten verhindert zudem, dass Frauen in den offenen Vollzug oder zusammen mit ihren kleinen Kindern in der Mutter-Kind-Station leben können. Dabei ist gerade die Eltern-Kind-Beziehung zu schützen.

(2) sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Vollzug

Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sind Realität in unserer Gesellschaft und damit auch Realität in Justizvollzugsanstalten. Bündnisgrüne in Sachsen setzen sich dafür ein, im Rahmen der Novellierung des Landesaktionsplans Vielfalt (LAP) auch den Justizvollzug einzubeziehen. Im Mittelpunkt muss die niedrigschwellige Informations- und Beratungsmöglichkeit stehen.

Wir setzen uns für die Schaffung gesetzlicher Grundlagen im Bereich trans*Personen (trans*, inter* und nicht-binäre Personen) für den Vollzug ein. Staatliche Verwaltung sollte dabei die Expertise queerer NGO's miteinbeziehen. Die Bedarfe queerer Inhaftierter müssen ermittelt und ein Leitfaden bezüglich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt für Mitarbeiter*innen der Justizvollzugsanstalten erstellt werden. Zudem regen wir an, dass Ansprechpersonen für queere Anliegen ernannt und bekannt gemacht werden. Beratungsangebote müssen niedrigschwellig verfügbar sein und bekannt gemacht werden. Die Voraussetzungen für einen Zugang für medizinische Transition müssen ermittelt werden.

(3) Suchtmittelabhängigkeit

Justizvollzugsanstalten sind keine drogenfreien Räume. Rund jede*r dritte Inhaftierte in Deutschland ist von einer oder mehreren Drogen abhängig. Suchtberatung und Suchttherapie während der Inhaftierung und darüber hinaus sind deshalb zentrale Bausteine für eine erfolgreiche Resozialisierung. Sie verringern während der Haftzeit die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit. Oft ist der Zugang in den Justizvollzugsanstalten jedoch sehr reglementiert, da es zu wenige Plätze gibt. Wir setzen uns dafür ein die Kapazitäten für Suchttherapien im Justizvollzug auszubauen.

Es gibt jedoch eine nicht geringe Anzahl von Menschen, für die ein „Normalzustand Abstinenz“ nicht erreichbar ist. Mit Hilfe von Substitution kann der Suchtdruck für die Betroffenen verringert und der Allgemeinzustand der Betroffenen verbessert werden, was zum Beispiel bedeutet, dass Substituierende weniger psychische Probleme haben und einen normalen Alltag aufbauen können. Außerdem sollen Not- und Todesfälle durch Überkonsum in den Justizvollzugsanstalten damit eingedämmt werden. Auch die Verbreitung von Infektionskrankheiten, wie Hepatitis C und HIV durch den Handel mit Spritzen soll durch Substitution eingedämmt werden. Wir setzen uns für den Zugang zu Substitution bei Bedarf ein und zudem für den Zugang zu durchgängig erreichbaren Ansprechstellen (und die dafür benötigten Ressourcen) über die Haftzeit hinaus.

(4) Menschen mit psychischen Erkrankungen

Nach einem Strafverfahren ist nicht jede*r Angeklagte*r mit einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung automatisch im Maßregelvollzug untergebracht. Vielmehr erfolgt eine solche Unterbringung aufgrund verminderter Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat, die nicht zwingend aus einer psychischen Erkrankung hervorgehen muss.

Im Regelvollzug ist der Anteil von Menschen mit psychischen Erkrankungen jedoch im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung deutlich erhöht. Die Ausnahmesituation Freiheitsentzug kann diese verstärken oder auslösen. Behandlungsbedürftige psychische Erkrankungen können sich negativ auf die Kriminalprognose und den Resozialisierungsprozess auswirken. Umso entscheidender ist die geeignete Versorgung mit therapeutischer Begleitung für diese Menschen während des Strafvollzuges, bei Entlassung und Entlassungsvorbereitung. Für viele Betroffene kann für eine erfolgreiche Resozialisierung ein erhöhter Begleitaufwand, gerade in der Entlassungsphase erforderlich sein.

Psychotherapeut*innen im Strafvollzug müssen in ihrer Arbeit mit einem ständigen Konflikt zwischen Schweigen und Offenbaren umgehen. Neben einer Offenbarungspflicht, die die Gefahr von Leib und Leben betrifft, geht die Offenbarungspflicht von Therapeut*innen gegenüber der Anstaltsleitung im Vollzug oftmals weit darüber hinaus. Wir setzen uns für die Begrenzung der Offenbarungspflichten für behandelnde Psycholog*innen ein. Perspektivisch sind weitere Überlegungen dazu anzustellen, ob Entscheidungen über Lockerungen und Unterbringungen in andere Vollzugsformen als den geschlossenen Vollzug zum Schutz des therapeutischen Raums in den Justizvollzugsanstalten durch Strafvollstreckungskammern getroffen werden sollen. Damit einhergehen könnte auch die Schweigepflicht für die mit therapeutischen Aufgaben Betreuten in den Justizvollzugsanstalten.

(5) ausländische Inhaftierte und Inhaftierte mit internationaler Geschichte

Der Anteil ausländischer Inhaftierter in Sachsen beläuft sich, Stand 2019, auf rund 24%. Sie und auch Inhaftierte mit internationaler Geschichte sind besonders vor

Diskriminierung zu schützen. Drohungen, Beleidigungen und Gewalt durch andere Inhaftierte aufgrund menschenfeindlicher Einstellungen, wie Rassismus, Antisemitismus und Antisemitismus, können mittelbar zu Traumata führen. Auch diskriminierende Übergriffe durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten, wie etwa die Fälle rassistischer Gewalt in der Justizvollzugsanstalt Dresden, sind inakzeptabel. Wir setzen uns dafür ein, dass der Kampf gegen menschenfeindliche Einstellungen, wie bei anderen Institutionen des öffentlichen Dienstes, auch im Justizvollzug einen höheren Stellenwert einnimmt. Dies gilt aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Bediensteten und Inhaftierten im Justizvollzug in besonderem Maße.

Mit einer Diversitätsoffensive sollen zudem migrantische und postmigrantische Auszubildende und Studierende für eine Tätigkeit im Justizvollzug angeworben werden, wie dies bereits in einigen Bundesländern bei der Polizei erfolgreich praktiziert wird. Das Videodolmetschen mit qualifizierten Sprachmittler*innen wird dauerhaft verankert, um den Zugang zu absolut notwendiger Kommunikation, wie die Wissensvermittlung über Ansprechpartner*innen aber auch bei gesundheitsbedingter Kommunikation mit Pfleger*innen, Ärzt*innen und Psycholog*innen mit nicht oder wenig deutschsprechenden Inhaftierten zu gewährleisten. Ebenso ist die Möglichkeit der Videotelefonie unerlässlich für den Kontakt mit in großer Entfernung lebenden Verwandten und Vertrauten. Wir begrüßen zudem die kürzlich erfolgte Ausschreibung für die Stelle eines muslimischen Seelsorgenden in den sächsischen Justizvollzugsanstalten, der das Angebot der Seelsorge endlich erweitern wird.

cc) Besondere Vollzugsformen

Innerhalb des Vollzugs setzen wir auf eine fortschrittliche Entwicklung, zu dieser wir beispielsweise eine bessere Auslastung des offenen Vollzuges zählen. Dazu müssen rechtliche Änderungen umgesetzt und ein progressiveres Verständnis der Förderung von Inhaftierten und der positiven Bedeutung von gelingenden Resozialisierungsmaßnahmen in der Gesellschaft als Ganzes erreicht werden. Ein abgestuftes Vollzugsmodell, in welchem Inhaftierte in der Regel vor der Entlassung in den offenen Vollzug verlegt werden, soll gesetzlich verankert werden. Wir setzen uns dafür ein, im Wohngruppenvollzug eine Betreuung mit konstantem Personal sicherzustellen, um die Möglichkeit für tragfähige Bindungen zu schaffen. Hierfür ist der Personalschlüssel im Justizvollzug weiter zu verbessern. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass die Personalbedarfsberechnung im Justizvollzug künftig zur verbindlichen Grundlage für die Personalausstattung der Justizvollzugsanstalten wird.

Sachsen hat durch bündnisgrüne Beteiligung deutschlandweit die Vorreiterrolle im Bereich des Vollzuges in freien Formen. Diese gilt es aufzubauen, fortzuentwickeln und positiven Aspekte dieser Angebote einer immer größeren Zahl an Inhaftierten zu ermöglichen. Merkliche Verbesserungen für Inhaftierte und Gesellschaft als Ganzes gelingen nur bedingt durch Leuchtturmprojekte, sondern vor allem, wenn die Möglichkeiten sachsenweit zur Verfügung stehen.

Besondere Beachtung verdient zudem der Jugendstrafvollzug. Anders als im Erwachsenenvollzug, ist der Auftrag des Jugendstrafvollzuges in erster Linie die erzieherische Einwirkung. Mit einer Rückfallquote von bis zu 70% wird deutlich, wie groß der Handlungsbedarf im Umgang mit jungen Straftäter*innen ist. Unser Ziel ist es, Jugendliche in Alternativen zum Strafvollzug zu betreuen, um ihre Chancen auf ein straffreies Leben zu erhöhen. Projekte, die bereits Erfolge gezeigt haben und die zu einer starken Reduktion der Rückfälligkeit geführt haben, wollen wir stärken und so einen Beitrag zum Umbau des Vollzuges leisten. Dazu zählt der Vollzug in freien Formen für Jugendliche, wie ihn der Seehaus e.V. anbietet. Dort leben straffällig gewordene Jugendlichen einem geschulten Familienverband und werden in einem routinierten Tagesablauf betreut. Auch andere Projekte, wie das Modellprojekt RESI (Resozialisierung und soziale Integration), welches im Kölner Umland von 2009-2013 durchgeführt wurde und eine Rückfallquote von nur 13% hatte, können hierfür Impulse bieten.

dd) Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Für das Gelingen von Resozialisierung ist nicht allein der Justizvollzug verantwortlich. Es braucht vielmehr ein engmaschiges Netz, das Straffällige auf ihrem Weg in ein Leben ohne Kriminalität unterstützt. Dieses Netz sollte auch nach der Entlassung aus der Inhaftierung nicht plötzlich wegfallen. Wir setzen uns für eine Ausweitung des Übergangsmanagements ein, etwa durch die Einrichtung von sozialen Integrationszentren auf kommunaler Ebene, die die Versorgung von straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen, auch über die Haftzeit hinaus gewährleisten. Alle an der Resozialisierung mitwirkenden Institutionen, staatliche und freie Träger, sollen sich in diesem Zentrum vernetzen.

Wir setzen uns dafür ein, die in vielen Ländern bereits genutzten Housing-first- Projekte, wie in der Stadt Leipzig, zu fördern und dauerhaft zu verankern. Auf diese Weise wird der Kriminalität infolge von Obdachlosigkeit entgegengewirkt. Das aus den USA stammende Konzept Housing-first, welches bereits in vielen Ländern, wie etwa Finnland zur Anwendung kommt, setzt darauf, dass Menschen zuerst eine Wohnung bereitgestellt wird damit überhaupt die Möglichkeit besteht, das eigene Leben zu ordnen und sich um vielschichtige Problemlagen zu kümmern.

3. Ausblick

In vielen Fällen ist Kriminalität das Ergebnis gesellschaftlicher Missstände. Wir setzen uns für eine Politik ein, die der sozialen Spaltung etwas entgegensetzt, Armut und Ausgrenzung verringert und kriminellen Biographien vorbeugt. Viele Menschen haben keinen Zugang zu niedrigschwelliger psychologischer Betreuung, zu Unterstützung beim Kampf gegen Sucht oder zu Beratung bezüglich ihrer finanziellen Situation. Für den Ausbau dieser Unterstützung muss der Staat mehr Mittel zur Verfügung stellen, das System des Zugangs zu Beratungsangeboten grundlegend verändern und die Ausbildungen für die zugehörigen Berufe attraktiver gestalten. Unsere Gesellschaft muss lernen, besser mit Fehlern und Konflikten umzugehen und diesem Umgang einen

größeren Raum geben, um sie nachhaltig zu beheben und lösen. Wir setzen uns dafür ein, dass bereits Kinder gemeinsam lernen, welche Möglichkeiten es gibt, um Konflikte auszutragen und zu lösen.

Politik, die sich für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen einsetzt und die Stigmatisierung den Kampf ansagt, ist verpflichtet sich ernsthaft mit dem Thema Strafvollzug auseinanderzusetzen. Es ist unsere Aufgabe, eine Antwort auf die Frage nach Strafe und Freiheitsentzug in einer modernen Gesellschaft zu finden und uns nicht mit Populismus zufriedenzugeben. Der Justizvollzug darf mit dieser Aufgabe ebenso wenig allein gelassen werden, wie mit der Resozialisierung der Inhaftierten. Wir Bündnisgrüne erkennen diese als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aller staatlichen und kommunalen Strukturen an und stehen für eine noch besser werdende Ausstattung mit Personal- und Sachressourcen ein. Ideologisch verkürzten Rufen nach besonderer Härte und Schärfe durch und im Vollzug, rächen sich am Ende für die Gesellschaft durch hohe Rückfallquoten in die Straffälligkeit. Ihnen treten wir entschieden entgegen, da die negativen Folgen einer nicht hinreichend auf Resozialisierung ausgerichteten Kriminalitäts- und Strafrechtspolitik nicht länger verdrängt werden sollten.

Mit der Umsetzung von Alternativen zum Strafvollzug und mit der Evaluierung ihrer Erfolge wollen wir gesellschaftliche Akzeptanz für eine Wandlung des Vollzuges schaffen. Es wird immer Inhaftierte geben, die im geschlossenen Vollzug untergebracht werden müssen. Für Viele, die derzeit in einer Justizvollzugsanstalt eine Strafe verbüßen, gäbe es jedoch deutlich sinnvollere Wege ihre Strafe zu verbüßen. Langfristig ist es unser Ziel, die Unterbringung der meisten Straftäter*innen in alternativen Formen zum derzeitigen Vollzug voranzubringen und so eine nachhaltigere Resozialisierung zu erreichen.